

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00004 vom 22. August 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2003.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00004 du 22 août 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00004 del 22 agosto 2003

Erwägungen

E. 3

3.1???? Gemäss Art. 49 Abs. 1 BVG sind die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und Organisation frei. Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten gemäss Art. 49 Abs. 2 BVG für die weitergehende Vorsorge nur die Vorschriften über die paritätische Verwaltung (Art. 51), die Verantwortlichkeit (Art. 52), die Kontrolle (Art. 53), den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2-5, Art. 56a, 57 und 59), die Aufsicht (Art. 61, 62 und 64), die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, Art. 67, 69 und 71), die Rechtspflege (Art. 73 und 74) sowie die Strafbestimmungen (Art. 75-79).

3.2???? Während das Rechtsverhältnis zwischen Vorsorgeeinrichtung und versicherter Person im obligatorischen Bereich unmittelbar durch die gesetzlichen Normen insbesondere des BVG bestimmt ist, handelt es sich beim Vorsorgeverhältnis im überobligatorischen Bereich um einen Innominatsvertrag (eigener Art) zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der versicherten Person (BGE 122 V 145 Erw. 4a; Riemer, Vorsorge-, Fürsorge- und Sparverträge der beruflichen Vorsorge, Innominatsverträge, Festgabe zum 60. Geburtstag von Walter R. Schlupe, S. 231 ff.). Innominatsverträge sind Verträge, die gesetzlich nicht besonders geregelt, und auf die daher in erster Linie die Vorschriften des allgemeinen Teils des Obligationenrechts (OR) anzuwenden sind. Im Gegensatz zu anderen Innominatsverträgen, die Elemente gesetzlich besonders geregelter Verträge oder Institute enthalten, schliesst Art. 49 Abs. 2 BVG die Anwendung zwingender materieller Bestimmungen dieser gesetzlich geregelten Rechtsverhältnisse auf den Vorsorgevertrag aus.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Vorsorgeeinrichtungen bei der Durchführung der überobligatorischen Versicherungen nur die in Art. 49 Abs. 2 BVG ausdrücklich vorbehaltenen organisatorischen Vorschriften zu beachten hätten. Vielmehr sind die Vorsorgeeinrichtungen bei der materiellen Gestaltung und Durchführung der überobligatorischen Versicherung von Verfassung wegen insbesondere an die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Rechtsgleichheit, des Willkürverbots, der Verhältnismässigkeit und an den Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben gebunden (vgl. Hermann Walser, Weitergehende berufliche Vorsorge, in BSVR/Soziale Sicherheit, Basel/Genf/München 1998, N 142 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

3.3???? Nach Art. 113 Abs. 1 BV erlässt der Bund Vorschriften über die berufliche Vorsorge. Er beachtet dabei gemäss Abs. 2 folgende Grundsätze: Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise (lit. a); die berufliche

Vorsorge ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch (lit. b erster Halbsatz).

Mit Berufung auf die Botschaft des Bundesrates zum Entwurf betreffend die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. Dezember 1975 (BB1 1971 II 1597 ff.) wird in der Lehre der auslegungsbedingte Begriff der "Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise" mit einem Ersatzeinkommen aus der ersten und zweiten Stufe in der Höhe von 60-70 % des letzten Verdienstes der versicherten Person umschrieben (Greber Pierre-Yves, Kommentar zur Art. 34 quater aBV, Rz 84 ff.; Erwin Murer, Wohnen, Arbeit, Soziale Sicherheit und Gesundheit, in Daniel Thörrer/Jean-Francois Aubert/Jürg Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 967 ff., 975). Wie sich dem Wortlaut von Art. 113 Abs. 2 lit. b BV sowie Art. 34 quater Abs. 3 aBV entnehmen lässt, beschließt das Gestaltungsprinzip der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise allein den obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge. Diese obligatorische und nicht etwa erst die unter Vertragsabschluss- und -inhaltsfreiheit stehende überobligatorische berufliche Vorsorge soll das Ziel eines Ersatzeinkommens von 60-70 % des letzten Lohnes garantieren. Unbesehen der Frage, ob im angerufenen Entscheid das höchste Gericht nicht allzu schnell geneigt war, ein allgemeines Prinzip des Sozialversicherungsrechts anzunehmen (zu dieser Fragestellung vgl. Thomas Götz, Zur Zukunft der harmonisierenden Auslegung im Sozialversicherungsrecht, in SZS 2002, S. 522 ff., 540), vermag das Prinzip der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise entgegen den Darlegungen im angeführten höchstrichterlichen Urteil im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge keine Rolle zu spielen. Folglich kann es auch nicht zur Bestimmung des betragsmässigen Verhältnisses einer überobligatorischen Invalidenrente und der an sie anschliessenden Altersrente angewendet werden.

?

E. 4

4.1.1.1 Selbst wenn das besagte Prinzip der angemessenen Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung den überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge beschlagen sollte, so sprechen materielle Gründe gegen eine Ableitung einer Regel über das Verhältnis von Invalidenrente und anschliessender Altersrente im Bereich der überobligatorischen beruflichen Vorsorge im Sinne des zitierten Urteils vom 24. Juli 2001. Denn zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen gestalten heute den Bereich der Risikoversicherung im Sinne eines Leistungsprimats, indem sie die Invalidenrente in Prozenten des letzten Verdienstes der versicherten Person berechnen, während die Altersleistungen nach dem Beitragsprimat bemessen werden. Jenes Leistungsprimatsystem im Bereich der Altersversicherung weiterzuführen, würde zu grossen Mehrkosten führen und daher erheblich höhere Versicherungsbeiträge erforderlich machen (vgl. dazu Markus Moser/Hans-Ulrich Stauffer/Isabelle Vetter, Das Urteil des EVG Nr. B 48/98 vom 24. Juli 2001 - Disaster oder einmalige 'Entgleisung', in AJP 2001, S. 1376 ff., 1379; Jacques-André Schneider, ATF 127 V 259: La fin du système de la biprimauté des prestations dans la prévoyance professionnelle, in SZS 2002, S. 201 ff., 218 ff.).

??????? Wenn die betragsmässige Angleichung der Altersleistungen an die Invaliditätsleistungen erheblich mehr Deckungskapital erfordert, dann ist einerseits denkbar, dass die an der überobligatorischen Versicherung Beteiligten bereit sind, künftig solch höhere Prämien zu bezahlen. Andererseits ist ihnen aufgrund der

Vertragsinhaltsfreiheit auch möglich, Anpassungen auf der Leistungsseite vorzunehmen. Es muss daher damit gerechnet werden, dass die Beteiligten angesichts der zitierten Rechtsprechung künftig das System des Leistungsprimats im Bereich der Risikoversicherung aufgeben und die Vorsorgeeinrichtungen aus versicherungsmathematischen Gründen die anwartschaftlichen Invaliditätsleistungen herabsetzen. Dies hätte eine Verschlechterung der risikoversicherungsrechtlichen Stellung insbesondere von Personen mit Beitragslücken und mit niedrigen oder mittleren Einkommen zur Folge und würde den vom Eidgenössischen Versicherungsgericht angestrebten Effekt in sein Gegenteil verkehren (zur Diskussion dieses so genannten Bumerang-Effekts in der neueren Vertragslehre, vgl. Eva Maria Belser, Freiheit und Gerechtigkeit im Vertragsrecht, Diss. Freiburg 2000, S. 124 ff.). Dies muss in nochmals verstärkter Weise für Fälle wie denjenigen des Klägers gelten, in denen die versicherten Personen sich zu einem früheren Zeitpunkt wegen Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ihr Altersguthaben ausbezahlen liessen und bei Eintritt in die nun leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung weder Freizügigkeitsleistungen mitgebracht noch Leistungseinküufe getätigt haben.

4.2.1.1 Das zitierte Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts leitet aus einem Prinzip der Bundesverfassung eine generell-abstrakte Regel ab, unter die konkrete Sachverhalte zu subsumieren sind. Eine solche richterrechtliche Regel muss gleich formellen Gesetzen nach den üblichen Methoden der Gesetzesinterpretation ausgelegt werden. Hierzu gehört auch, dass das Gericht in Ausnahmefällen einer Regel, die den ihr zugrundeliegenden Zweck nicht zu erreichen vermag oder sogar den Zustand, den sie zu verbessern beabsichtigt, verschlechtert, mithin zu einem sachlich unbefriedigenden oder stossenden Resultat führt, die Anwendung versagen kann (vgl. Hefelin Ulrich/Müller Georg, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 4. A., Zürich 2002, Rz 237 ff.). Eine solche Norm stellt aus den in der vorangegangenen Erwägung dargestellten Gründen die im zitierten Urteil aus Art. 113 BV abgeleitete richterrechtliche Regel dar. Angesichts der einhelligen Kritik im Schrifttum kann sie überdies nicht als bewährte Überlieferung im Sinne von Art. 1 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betrachtet werden. Das Sozialversicherungsgericht wendet sie daher nicht auf die vorliegende Streitsache an.

E. 5

5.1.1.1 Demnach bleibt allein zu prüfen, ob der Kläger aufgrund des Reglements der Sammelstiftung ab dem 1. August 2002 eine Altersrente in der Höhe der ihr vorangegangenen Invalidenrente zusteht.

5.2.1.1 Nach übereinstimmenden Vorbringen der Parteien wurde dem Kläger aufgrund der verspäteten Anmeldung vom 7. Februar 1996 (Urk. 7/3) durch die Arbeitgeberin das Reglement für das mit Stellenantritt am 1. August 1993 begonnene Versicherungsverhältnis erst im August 1997 und mithin mehr als drei Jahre nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit sowie nach Beginn der Invalidenrente ausgehändigt (vgl. Urk. 21). Da die nachfolgend dargestellten einschlägigen Bestimmungen des Reglements 1989 und des Reglements 1997 identisch sind, kann offengelassen werden, ob vorliegendenfalls das erstere oder das letztere Reglement anwendbar ist.

5.3.1.1

5.3.1.1 Nach Art. 15 Ziff. 1 Abs. 1 des Reglements (1989 und 1997) hat eine im Sinne von Art. 5 invalide Person Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch beginnt (...) nach

einer Wartefrist von 3 Monaten, spätestens mit dem Anspruch auf eine IV-Rente (Abs. 3). Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das Rücktrittsalter erreicht (Abs. 6 bzw. Abs. 7). Die jährliche Invalidenrente beträgt laut Art. 15 Ziff. 2 des Reglements bei voller Invalidität 30 % des Jahreslohnes, mindestens aber 7,2 % des Endaltersguthabens ohne Zins.

5.3.2?? Gemäss Art. 13 Ziff. 1 des Reglements (1989 und 1997) hat die versicherte Person (...) Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente, wenn sie das Rücktrittsalter (...) erlebt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich laut Art. 13 Ziff. 2 des Reglements (1989 und 1997) durch Umwandlung des zu Beginn des Anspruchs auf die Altersrente vorhandenen Altersguthabens nach den Bestimmungen von Art. 14 BVG. Der Umwandlungssatz (versicherungstechnischer Wert zuzüglich Ergnzung aus berschussanteilen) betrgt z.Z. 7,2 % (Abs. 1). Art. 13 Ziffer 2 Abs. 2 (Reglement 1989) beziehungsweise Abs. 3 (Reglement 1997) enthlt ausserdem Bestimmungen zur Altersrente einer invaliden Person. Das Reglement 1989 bestimmte: War eine versicherte Person unmittelbar vor Erreichen des Rcktrittsalters im Sinne der IV invalid, so gilt, soweit es sich nicht um einen Versicherungsfall gemss UVG oder MVG handelt, die folgende Bestimmung: Die sich aufgrund des Altersguthabens gemss BVG ergebende Altersrente wird mit der nach BVG unmittelbar vor Erreichen des Rcktrittsalters massgebenden Invalidenrente verglichen. Ist die genannte Altersrente tiefer, so wird der Differenzbetrag zustzlich zu der sich nach diesem Reglement ergebenden Altersrente erbracht. Die redaktionelle Fassung von Art. 13 Ziff. 2 Abs. 3 des Reglements 1997 lautet: Erreicht eine im Sinne der IV invalide Person das Rcktrittsalter als Bezgerin oder Bezger einer Invalidenrente, so wird die sich aufgrund des Altersguthabens gemss BVG ergebende Altersrente mit der nach BVG massgebenden Invalidenrente verglichen. Ist die genannte Altersrente tiefer, so wird der Differenzbetrag zustzlich zu der sich nach diesem Reglement ergebenden Altersrente erbracht.

Nachdem der Klger eine Invalidenrente der Invalidenversicherung bezog und kein Versicherungsfall gemss dem Bundesgesetz ber die Unfallversicherung (UVG) oder der Militrversicherung (MVG) vorliegt, ist die unterschiedliche Ausgestaltung des ersten Satzes dieser Bestimmungen nicht relevant.

5.4???? Wie sich Art. 15 Ziff. 1 Abs. 6 bzw. Abs. 7 in Verbindung mit Art. 13 Ziff. 1 des Reglements (1989 und 1997) ohne weiteres entnehmen lsst, endet die am Leistungsprimat orientierte Invalidenrente einer versicherten Person mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters und wird zu diesem Zeitpunkt von einer am Beitragsprimat orientierten Altersrente abgelst. Hieraus folgt, dass die Beklagte im Falle des Klgers auch aufgrund des Reglements berechtigt war, die bis zum 31. Juli 2002 ausgerichtete Invalidenrente von jhrlich Fr. 16'379.-- durch eine reglementarische Altersrente von jhrlich Fr. 7'686.-- abzulsen, zumal in bereinstimmung mit Art. 13 Ziff. 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des Reglements (1989 und 1997) der gesetzliche Anteil von Fr. 4'630.-- der Altersrente hher liegt als der gesetzliche Anteil von Fr. 3'976.-- der vorangegangenen Invalidenrente (inkl. Teuerungsanpassungen; vgl. Urk. 7/6. Die diesen Rentenbetroffnissen zugrunde liegenden Daten (die Lohnbezge des Klgers [vgl. auch Urk. 7/3], die Altersgutschriften, die Altersguthaben, die eventuellen Zinsen sowie der Umwandlungssatz) und Berechnungsweisen wurden in der Klageantwort vom 14. Februar 2003 (Urk. 6) in allen Details nachvollziehbar und zutreffend dargelegt und in der Folge von Seiten des Klgers nicht substantiiert bestritten, weshalb hierauf verwiesen werden kann.

E. 5.5

5.5.1?? Der Kl?ger bestreitet die Echtheit des von der Beklagten am 16. Mai 2003 eingereichte Reglements 1989. Es k?nne nicht ausgeschlossen werden, dass das bei der Kl?gerin elektronisch gespeicherte Reglement 1989 mithilfe des Textverarbeitungssystem abge?ndert worden sei. Der Kl?ger bringt zudem vor, zwar kenne er, weil ihm seinerzeit aufgrund der durch die Arbeitgeberin versp?tet erfolgten Anmeldung einzig ein Reglement 1997 ausgeh?ndigt worden sei (vgl. Urk. 21), das Reglement 1993 nicht; jedoch sei davon auszugehen, dass Art. 15 des Reglements 1989 eine mit Art. 26 Abs. 3 BVG identische Formulierung enthalten habe, die eine lebensl?ngliche Ausrichtung der Invalidenrente garantiere. Aufgrund der unbewiesenen Echtheit des am 16. Mai 2003 eingereichten Reglements m?sse daher zugunsten des Kl?gers davon ausgegangen werden, dass die zutreffenden reglementarischen Bestimmungen eine Besitzstandsgarantie bei Erreichen des Pensionsalters enthielten.

5.5.2?? Entgegen den Vorbringen des Kl?gers bestehen keine vern?nftigen Zweifel an der Echtheit des von der Beklagten am 16. Mai 2003 eingereichten Reglements. Vielmehr w?re der vom Kl?ger behauptete Inhalt des Art. 15 des Reglements 1989 ungew?hnlich, wonach die invalid gewordene Person bei Erreichen des R?cktrittsalters weiterhin eine h?here reglementarische Leistungsprimatsrente beziehen w?rde - dies zudem ganz unabh?ngig von allf?lligen Altersguthabensl?cken dieser Person -, w?hrend die nicht invalid gewordene Person bei Erreichen dieses Alters eine tiefere reglementarische Beitragsprimatsrente erhalten w?rde. Zudem sind die Vorbringen des Kl?gers widerspr?chlich, wenn er einerseits - zufolge der versp?teten Anmeldung glaubhaft - darlegt, vom Reglement 1989 keine Kenntnis zu haben, andererseits aber behauptet, die 'richtige' Fassung von Art. 13 des Reglements 1989 enthalte eine Besitzstandwahrungsregel f?r invalide Versicherte bei Erreichen des R?cktrittsalters. Immerhin ist nicht auszuschliessen, dass der Kl?ger Art. 13 Ziff. 2 Abs. 2 des Reglements 1989 zwar gelesen, darin aber trotz des klaren Wortlauts eine Besitzstandwahrungsregel f?r den ?berobligatorischen anstatt f?r den obligatorischen Teil der Invalidenrente erblickt hat (vg. auch Erw. 2 am Ende). Demnach besteht auch keinerlei Anlass, zugunsten des Kl?gers von Art. 13 des vorliegenden Reglements (1989 und 1997) abzuweichen und ihm eine Altersrente in der H?he der vorangegangenen Leistungsprimatsrente zuzusprechen.

6.?????? Im Sinne der vorstehenden Erw?gungen ist die Klage abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Klage wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Hermann Eigenbrodt

- D.____ unter Beilage einer Kopie von Urk. 20 und Urk. 21.

- Bundesamt f?r Sozialversicherung

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.